10.) Alle Diejenigen, welche Waaren und Sachen aus Rußland, bem Ronigreiche Polen, Galizien, Danzig oder bessen Umgegend, ober aus einem andern von der Cholera befallenen Orte, schon vor Erlassung dieser Verordnung verschrieben haben und solche erwarten, sind schuldig, mit genauer Bestimmung, wenn und wo solche zuerst in hiesigen Landen eintressen dursten, eben so, wie von dem wirklichen Eingange berselben, bei Vermeibung einer vierwöchentlichen Gefängnisstrafe, ihrer Obrigkelt Anzeige zu machen, damit von selbiger, nach Besinden, das dießfalls Nothige angeordnet werden könne. Auch wird sämmtlichen Kausseuten, welche in auswärtigen Handelsverbindungen stehen, und aus obigen Ländern, oder durch Bohmen Waaren beziehen, hierdurch nachdrücklichst anempsohlen, ihre dortigen Correspondenten von diesen Vorsichtsmaßregeln ohne Anstand in Kenntniß zu sesen, damit selbige die erforderlichen Zeugnisse in Zeiten herbeischaffen können.

Dresden, den 15ten Juni 1831.

Die zu Leitung der Sanitatsmaßregeln gegen das Einschleppen der Eholera verordnete Commission.

von Konnerit.